99094002019000

Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung

Heruntergeladen am 30.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102128958/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99094002019000
Leistungsbezeichnung I	Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung
Leistungsbezeichnung II	Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Inkasso, Dienstleistungen, EU, Rechtsberatung, Dolmetscher, Dolmetscherleistung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Registrierung (19)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.01.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Tel.: +49 (0)331 866-1676 Fax.: +49 (0)331 866-1753
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/rdv/ https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212315 https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/rdv/ https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212315 https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF
Teaser	Unter welchen Umständen dürfen Personen oder Gesellschaften anderer EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorübergehende Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbringen?
Volltext	Personen oder Gesellschaften anderer EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen nach Abgabe einer Meldung sogenannte vorübergehende Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbringen, wenn sie zur Ausübung eines in § 10 Abs. 1 RDG genannten oder vergleichbaren Berufs in dem Staat ihrer Niederlassung berechtigt sind.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Es wird gebeten, die unter www.rechtsdienstleistungsregister.de vorgehaltenen Formulare zu nutzen. Die Meldung ist zu richten an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg. Neben der Meldung sind folgende Dokumente einzureichen (§ 15 Abs. 2 RDG): a) Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat zur Ausübung des Berufes, für den die vorübergehende Registrierung beantragt wird; b) alternativ, wenn der Beruf im Mitgliedstaat nicht reglementiert ist, ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufsausübung in den vorhergehenden zehn Jahren; c) Information über das Bestehen oder Nichtbestehen und den Umfang einer Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht; d) Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird. Die Meldung ist schriftlich einzureichen. Die beizufügenden Nachweise sind im Original einzureichen. Sofern die genannten Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine von einem ermächtigten Übersetzer gefertigte Übersetzung beizufügen. Eine Einreichung der Meldung in elektronischer Form ist nicht vorgesehen.
Voraussetzungen	Voraussetzungen für die Registrierung (§ 15 RDG): 1. Meldung bei der zuständigen Zulassungsbehörde (Brandenburgisches Oberlandesgericht) § 15 Abs. 2 RDG; 2. Person oder Gesellschaft muss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stammen; 3. Person oder Gesellschaft muss rechtmäßig zur

Modul	Sachverhalt
	Ausübung eines der in § 10 Abs. 1 RDG genannten Berufe oder eines vergleichbaren Berufs im Ausland niedergelassen sein; 4. im Zeitraum der Meldung darf eine Untersagung der Tätigkeit durch ausländische Behörden nicht erfolgt sein; 5. die Ausübung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt gelegentlich oder vorübergehend; 6. die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung muss über mindestens 2 Jahre innerhalb der vorhergehenden zehn Jahre erfolgt sein, wenn der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist. Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen (Art. 3 Abs. 1 a Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).
Kosten	Das Verfahren ist kostenfrei (§ 15 Abs. 3 S. 2 RDG).
Verfahrensablauf	Nach Meldung und Vorlage aller benötigten Unterlagen erfolgt die Prüfung und Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister; bzw. bei Fehlen von Zulassungsvoraussetzungen die Prüfung der Untersagung der Tätigkeit.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit der beigebrachten Unterlagen.
Frist	Die Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister ist nicht konstitutiv. Die Aufnahme der Tätigkeit kann bereits mit der vollständigen Meldung an die zuständige Behörde erfolgen. Die Registrierung erfolgt nur für ein Jahr (§ 15 Abs. 2 S. 3 RDG). Wird eine Wiederholungsmeldung erstattet, wird die Registrierung um ein Jahr verlängert. Unterbleibt eine

Modul	Sachverhalt
	Wiederholungsmeldung, wird die Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister gelöscht (§ 17 Abs. 1 Nr. 6 RDG).
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Registrierung für vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Bereich Rentenberatung (§ 15 RDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG) fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Insofern ist die zuständige Stelle die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Personen oder Gesellschaften anderer EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen nach Abgabe einer Meldung sogenannte vorübergehende Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbringen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Brandenburgisches Oberlandesgericht Gertrud-Piter-Platz 11 14770 Brandenburg an der Havel Telefon: 03381 39 - 90 Telefax: 03381 39 - 9350 Telefax: 03381 39 - 9360 E-Mail: Verwaltung@olg.brandenburg.de
Formulare	Antragsformulare sind unter www.rechtsdienstleistungsregister.de abrufbar. https://www.rechtsdienstleistungsregister.de https://www.rechtsdienstleistungsregister.de
Ursprungsportal	Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung, Legal services based on special expertise Registration